

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00246 vom 2. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00246

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00246 du 2 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00246 del 2 ottobre 2014

Regeste

Baubewilligung und Ausnahmbewilligung | Bauten für die Pferdehaltung: Baubewilligung / Abbruchbefehl. Verzicht auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, da im vorinstanzlichen Verfahren noch kein entsprechender Antrag gestellt worden war (E. 2). Seit Mai 2014 gelten neue raumplanungsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden (E. 4.3). Die neuen Normen führen zu einer erheblichen Änderung der Rechtslage. Aufgrund des neuen Rechts erweisen sich die im vorliegenden Fall umstrittenen (Pferde-)Bauten möglicherweise als bewilligungsfähig. Gründe der Verwaltungsökonomie und der Verhältnismässigkeit rechtfertigen es, die angefochtenen Anordnungen (Verweigerung einer nachträglichen Baubewilligung; Befehl zum Abbruch der bereits erstellten Bauten) nach den neuen, für die Pferdehalter vermutlich günstigeren Rechtsbestimmungen zu beurteilen (E. 4.4 und 4.5). Es ist Sache der Baudirektion - und nicht des Verwaltungsgerichts -, die neurechtliche Beurteilung erstinstanzlich vorzunehmen (E. 5.2). Teilweise Gutheissung / Rückweisung.

Erwägungen

E. 6

Nach der neueren Rechtsprechung gilt eine Rückweisung an die Vorinstanz mit offenem Prozessausgang in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 und 3.3; VGr, 28. August 2014, VB.2014.00106, E. 2.3). Die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens sind deshalb den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ferner sind die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass Zwischenentscheide nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) vor Bundesgericht nur dann anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.